

Die Klostersaufhebung in Paderborn 1810 und das „Universitätshaus“

Von Klemens Honselmann

Unter den Begriff Säkularisation fallen zwei verschiedenartige, oft nicht genügend auseinander gehaltene Vorgänge: Erstens die Einziehung der geistlichen Fürstentümer durch jene Staaten, die für den Verlust von linksrheinischen Landesteilen entschädigt werden sollten, verbunden mit der Inbesitznahme der fürstlichen Tafelgüter; zweitens die Suppression und Enteignung der Klöster und Stifter, die ins Belieben der neuen Landesherren gestellt war. Preußen hat schon im August 1802 die ihm zugesprochenen geistlichen Fürstentümer besetzt und 1803 in einem zweiten Akt von der Möglichkeit der Enteignung von Klöstern Gebrauch gemacht, indem es die fundierten Männerklöster unterdrückte und ihr Vermögen einzog. Die Regierung des Königreichs Westfalen hat dann 1810 gleichfalls eine Einziehung von Klöstern und Stiftern verfügt und durchgeführt.

Alle diese Akte sind für das Paderborner Land von Wilhelm Richter eingehend dargestellt worden¹. Während man nun bisher gesagt hat, daß das Paderborner „Universitätshaus“, später „Paderborner Studienfonds“ genannt, jenes Stiftungsvermögen, das dem Unterhalt der Universität und des damals damit verbundenen Gymnasiums gewidmet war, im Jahre 1810 bestehen geblieben sei, sind neuerdings Zweifel an der Richtigkeit dieser Annahme geäußert worden. Man hat behauptet, der Fonds sei durch das Gesetz vom 1. 12. 1810 verstaatlicht worden, ohne daß dadurch seine Zweckbestimmung eine Änderung erfahren habe. Darum soll im Folgenden zu der Klostersaufhebung von 1810 noch einmal Stellung genommen werden.

1. Das Aufhebungsgesetz von 1810

Durch Dekret des Königs von Westfalen Hieronymus Napoleon vom 1. Dez. 1810 wurde die Aufhebung aller Kapitel und Klöster und anderer geistlicher Stiftungen verordnet.

Die entscheidenden Stellen lauten:

„Art. 1. Alle Stifter, Kapitel, Abteien, Priorate und alle übrigen durch Unser Dekret vom 5. Februar 1808 unter die Oberaufsicht Unserer General-Direction der geistlichen Güterverwaltung gestellten geistlichen Stiftungen,

¹ Richter, W., Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802-1806, (1905). Der Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen; Westf. Zs. 62 II (1904) 224 ff, 63 II 1 ff, 64 II 1 ff, 65 II 1 ff.

von welcher Art sie seyn mögen, sind von dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets an, aufgehoben.

Von dieser Aufhebung sind jedoch ausgenommen:

- 1) die dem öffentlichen Unterricht ausschließlich gewidmeten Stiftungen.
- 2) das Stift Wallenstein . . .

Art. 4. Alle Güter der vorstehenden aufgehobenen Stiftungen sind mit den Staats-Domänen vereinigt, und sollen der Administration der Staats-Domänen unterworfen werden . . .

Art. 8. Unser Dekret vom 5. Februar 1808 ist aufgehoben.

Art. 9. Unser Minister der Finanzen und des Inneren sind, ein jeder so weit es ihn angeht, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt . . .“²

Dies Dekret besagt also, daß alle geistlichen Stiftungen, die durch das Dekret vom 5. Februar 1808 unter die Oberaufsicht der General-Direktion der geistlichen Güterverwaltung gestellt worden waren, und zwar nur diese, aufgehoben sind mit Ausnahme derer, die dem öffentlichen Unterricht ausschließlich gewidmet sind.

Die Einschränkung auf die durch das Dekret vom 5. Februar 1808 erfaßten Stiftungen ist durch den Wortlaut völlig klar, ist aber auch im Eingang des Gesetzes, in den Präliminarien Nr. 1 und durch die gleichzeitig erfolgte Aufhebung des Gesetzes von 1808 in Art. 8 durchaus eindeutig festgestellt³.

Das Dekret verfügt eine Aufhebung der geistlichen Stiftungen (Art. 1) mit Auflösung des bisherigen Status, Wegfall der bisherigen Verpflichtungen der Inhaber, Aussetzung und Zahlung lebenslänglicher Pensionen an die bisherigen Besitzer der geistlichen Pfründen und die zu den aufgehobenen geistlichen Stiftungen gehörenden Personen, die aber bis zur Genehmigung eines solchen Reglements ihr gegenwärtiges Einkommen nach Abzug des (seit 5. 2. 1808 einzubehaltenden) Zehntteils und der darauf gelegten übrigen Lasten behalten (Art. 3, Abs. 1 und 2). Die Domstifter, die im öffentlichen Interesse zu erhalten sind, werden zunächst aufgehoben, ihre Güter eingezogen, dann sollen sie neu gebildet und aus dem Staatsfonds dotiert werden (Art. 2).

² Bulletin des Lois du Royaume de Westphalie, 1810 n. 170 (in französischer und deutscher Sprache).

³ „Wir Hieronymus Napoleon . . . haben . . . in Ansicht (nach heutigem Sprachgebrauch: mit Rücksicht auf) unsers Decrets vom 5. Febr. 1808, die Stifter, Kapitel, Abteien, Klöster und andere geistlichen Stiftungen betreffend in Erwägung, 1) daß Wir aus den Stiftungsurkunden, den Statuten und Reglements der Kapitel, Priorate, Klöster und anderen durch das vorerwähnte Decret unter die Oberaufsicht Unserer General-Direction der geistlichen Güter-Verwaltung gestellten Stiftungen die Überzeugung geschöpft haben, daß diese Stiftungen nach dem natürlichen Wechsel der Dinge unter den gegenwärtigen Zeitumständen für die bürgerliche Gesellschaft von keinem weiteren Nutzen sind . . . verordnet und verordnen . . .“

Artikel 4 ordnet die Vereinigung der Güter mit den Staatsdomänen an, deren Teil sie fortan bilden sollen. Art. 5 sieht die Möglichkeit eines Verkaufs dieser Güter vor.

Die Verstaatlichung eines Stiftungsfonds mit Beibehaltung des bisherigen Status, der Erfüllung des bisherigen Stiftungszweckes, der unveränderten Weiterbeschäftigung der zur Stiftung gehörigen Personen ist in diesem Gesetz nicht vorgesehen.

Die Bestimmung, daß die Stiftungen „von dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets an“ aufgehoben sind, ist nicht eindeutig. Es bleibt zweifelhaft, ob es sich um die Bekanntmachung im Gesetzblatt handelt oder ob die Bekanntmachung vor dem aufzuhebenden Konvent gemeint ist⁴. Durchaus sicher ist aber, daß das Gesetz einer Ausführung bedurfte, da ja von einer kompetenten Stelle festzustellen war, welche Institute durch die für Unterrichtsanstalten vorgesehene Ausnahme geschützt waren.

2. Die vom Gesetz erfaßten geistlichen Stiftungen im Distrikt Paderborn und das Universitätshaus

Das Gesetz vom 1. 12. 1810 hob, wie oben gezeigt, jene geistlichen Stiftungen auf, die durch das Gesetz vom 5. Februar 1808 unter die Aufsicht der geistlichen Güterverwaltung gestellt worden waren, nahm aber ausdrücklich aus das Stift Wallenstein und die ausschließlich dem öffentlichen Unterricht gewidmeten Stiftungen. Es ist also festzustellen, welche geistlichen Stiftungen unter das Gesetz vom 5. Febr. 1808 fielen. Die hierauf bezüglichen Akten über den District Paderborn sind in solchem Umfang erhalten, daß die vorgenommenen Rechtsakte in den vorhandenen Regierungsakten nachgewiesen werden können. Am 19. Februar 1808 ersuchte der Staats-Rat Generaldirektor der geistlichen Güterverwaltung von Coninx den Unterpräfekten Freiherrn von Everfeld zu Paderborn ihm „ein Verzeichnis von den im District von Paderborn belegenen Stiftern, Klöstern und einzelnen Beneficien mitzuteilen, worauf jenes königl. Decret [vom 5. 2. 1808] Anwendung findet...“ Der Unterpräfekt von Everfeld sandte am 28. März 1808 das Verzeichnis ein. Es enthält die folgenden geistlichen Stiftungen (mit näheren Angaben zu jeder einzelnen Stiftung):

„Das Domkapitel zu Paderborn
Das Kapitel zum Busdorf in Paderborn
Junfern-Kloster Gokirchen des Benedictiner-Ordens zu Paderborn
Französisches Nonnenkloster zu Paderborn

⁴ Für die erste Auffassung spricht der Wortlaut. Es ist aber dabei darauf zu achten, daß erst die Bekanntmachung des Gesetzes vor der zu unterdrückenden Körperschaft Rechtsfolgen haben konnte. Eine solche Bekanntmachung ist stets geschehen; vgl. die Aufhebung des Gokirchklosters in Paderborn: Domäneninspektor Rose berichtete von der Vollziehung der Aufhebung am 14. Dezember 1810: „Ich begab mich zum Kloster und las dem versammelten Konvent das Kgl. Decret vom 1. Dezember vor und erklärte, ich wolle jetzt von dem Vermögen des Klosters Besitz ergreifen.“ Vgl. Richter, Übergang, Westf. Zs. 65 II 59.

Capucinessen-Kloster zu Paderborn
 Franciskaner-Kloster zu Paderborn
 Capuciner-Kloster zu Paderborn
 Das Bernhardiner Frauenkloster zu Holthausen
 Franciskanerkloster zu Rietberg
 Das Collegiat Stift ad St. Aegidium et Carolum Magnum zu
 Wiedenbrück
 Das Franciscaner- und das
 Annunziaten-Kloster zu Wiedenbrück.“⁵

Alle diese Institute haben tatsächlich seit 1808 unter der Administration der geistlichen Güterverwaltung gestanden, deren schriftlicher Niederschlag sich in den Akten der Generaldirektion der geistlichen Güterverwaltung (heute im Staatsarchiv Münster) erhalten hat. Alle diese geistlichen Stiftungen wurden also mit Ausnahme des Französischen Nonnenklosters in Paderborn und des Franciskanerklosters zu Rietberg, die dem öffentlichen Unterricht gewidmet waren, durch das Gesetz vom 1. 12. 1810 de jure aufgehoben.

Das Universitätshaus in Paderborn ist dem Generaldirektor der geistlichen Güterverwaltung nicht unterstellt gewesen. Der Unterpräfekt in Paderborn hat es nicht zu den Stiftungen gerechnet, auf die das Dekret vom 5. 2. 1808 Anwendung fand und es nicht in sein Verzeichnis aufgenommen. Dementsprechend finden sich im Archiv der Generaldirektion der geistlichen Güterverwaltung keine Akten über das Universitätshaus in Paderborn.

Das Universitätshaus wurde also auch vom Dekret vom 1. Dez. 1810, das nur die der Generaldirektion der geistlichen Güterverwaltung bereits unterstellten geistlichen Stiftungen aufhob, nicht erfaßt.

Auch auf Haus Büren hat von Elverfeld, der Unterpräfekt von Paderborn, das Gesetz vom 5. 2. 1808 nicht als anwendbar betrachtet und es darum in sein Verzeichnis nicht aufgenommen. Trotzdem hat der Generaldirektor der geistlichen Güterverwaltung das Haus Büren seit dem 16. 3. 1808 seiner Administration als unterstellt betrachtet⁶. Der Reklamation von seiten des Generaldirektors des öffentlichen Unterrichtswesens Leist vom 30. 8. 1809, „daß die Ihrer Direktion anvertraute geistliche Güterverwaltung in keiner Rücksicht einen auch nur entfernt begründeten Anspruch auf die Einkünfte des Hauses Büren machen könne, daß vielmehr dieselben . . . dem Zwecke des öffentlichen Unterrichts zurückgegeben werden müssen“, war nur ein Anfangserfolg beschieden, indem zunächst alle Ausgaben aus den Erträgen sistiert wurden, sie wurde schließlich aber abgewiesen, weil die behauptete Bestimmung des gesamten Vermögens für Studienzwecke nicht

⁵ St.A. Münster, Königr. Westfalen Gruppe A Fach 5 Nr. 56.

⁶ Damals forderte der Generaldirektor der geistlichen Güterverwaltung v. Coninx den Regens Welschhof in Büren zur Einsendung eines Verzeichnisses der Ausgaben des Hauses Büren auf. St.A. Mstr. Königr. Westf. Gr. A Fach 5 Nr. 36.

genügend nachgewiesen werden konnte⁷. Die Aufhebung geschah nicht durch das Gesetz vom 1. 12. 1810, sondern durch ein eigenes Dekret vom 29. Jan. 1811.

3. Die Ausführung des Gesetzes vom 1. 12. 1810

Nachdem im zweiten Abschnitt auf Grund der erhaltenen Akten festgestellt werden konnte, welche Institute nach dem Gesetz vom 5. 2. 1808 unter die Administration der geistlichen Güterverwaltung gestellt und durch das Gesetz vom 1. 12. 1810 de jure aufgehoben worden sind, muß nunmehr gezeigt werden, wie das Gesetz in bezug auf die genannten Stifter und Klöster durchgeführt worden ist. Es scheiden von vornherein aus

das Französische Nonnenkloster zu Paderborn und

das Franziskanerkloster zu Rietberg,

da beide als ausschließlich dem öffentlichen Unterricht gewidmet anzusehen waren, indem ersteres eine höhere Schule für Mädchen, letzteres (bis 1853) ein Progymnasium unterhielt. Beide Klöster bestehen heute noch.

A. Die Durchführung der Aufhebung bei Klöstern und Stiftern

a. Kloster Holthausen

Dieses Kloster war schon am 1. Oktober 1810 aufgehoben worden⁸. Am 6. Oktober 1810 setzte der Direktor der 2. Division des Königl. Finanzministeriums Siegmund die klösterlichen Besitzungen mit denen anderer Klöster zum Verkauf gegen Meistgebot aus. Die Bekanntmachung erschien im Paderborner Intelligenzblatt 1810 Nr. 48 vom 1. Dezember⁹.

b. Die Stifter in Paderborn und Kloster Gokirchen

Zum Aufhebungskommissar wurde Domäneninspektor Rose ernannt, der am 14. 12. dem Domkapitel und dem Kloster Gokirchen, am 15. Dezember dem Busdorfstift die Aufhebung in aller Form jeweils vor der versammelten Kommunität zur Kenntnis brachte und von dem Vermögen Besitz ergriff¹⁰. In Nr. 52 vom 29. Dezember 1810 des Paderborner Intelligenzblattes machte Rose bekannt, daß „in Gemäßheit eines von des Herrn Finanzministers Excellenz mir gewordenen Auftrages für die Revenuen der aufgehobenen Stifter und des Klosters Gokirchen eigene Administratoren und Rechnungsführer, und zwar

- 1) für die bey dem hiesigen Domstift zur Erhebung kommenden Gefälle der bisherige Distributor Capituli Herr Mantell,
- 2) für die Revenuen des Stiftes zum Busdorf der Herr Kanonicus Everken,
- 3) für die Einkünfte des Klosters Gokirchen der Herr Procurator Strider hieselbst,

⁷ Daselbst Nr. 38.

⁸ Nach Schmitz-Kallenberg, *Monasticon Westfaliae* (1909) 38 mit Datum vom 16. Sept.

⁹ Ein Exemplar in der Bibliothek des Altertumsvereins Paderborn.

¹⁰ Vgl. Richter, *Übergang*, *Westf. Zs.* 65 II 80, 88 ff., 59 ff.

bestellt und verpflichtet sind“ und daß alle Zahlungen für die Stifter und das Kloster an diese als Königl. Receptoren zu leisten sind. Die Bekanntmachung erschien ein zweites Mal in Nr. 1 des Intelligenzblattes vom 5. 1. 1811, in der auch die Bekanntmachung der Aufhebung von Neuenheerse und Kloster Brede bei Brakel, sowie der unter c) zu nennenden Stiftungen erschien.

c. Collegiat-Stift und Annunziaten-Kloster zu Wiedenbrück

Zum Aufhebungskommissar wurde ernannt Domäneninspektor Kuhfus, der mit Berufung auf den ihm vom Finanzminister gewordenen Auftrag zur Aufhebung dieser Institute die Ernennung des Herrn Brüning zum Receveur der Einkünfte durch Bekanntmachung in Nr. 1 und 2 des Intelligenzblattes von 1811 mitteilte¹¹.

B. Bei den vier anderen Klöstern wurde die Aufhebung nicht durchgeführt

Auch die Aufhebung der übrigen vier Klöster war durch das Dekret verordnet; sie wurde aber von der Regierung des Königreichs Westfalen nicht durchgeführt. Im Paderborner Intelligenzblatt für 1810 und 1811 finden sich keine Bekanntmachungen über die Aufhebung dieser Klöster. Sie sind zum Teil später aufgehoben worden, zum Teil bestehen sie noch. In einzelnen sind es:

a. Capuzinessen-Kloster Paderborn

Päpstliche Ermächtigung zur Aufhebung durch den Bischof vom 28. April 1833, bischöfliches Aufhebungsdekret vom 19. Nov. 1833, königliches Decret vom 16. März 1837¹².

b. Franziskaner-Kloster zu Paderborn

Aufhebung nie durchgeführt; das Kloster, durch Kabinettsordre vom 3. Aug. 1825 wieder bestätigt, besteht nach Schließung im Kulturkampf von 1875—1887 heute noch¹³.

c) Capuciner-Kloster zu Paderborn

Endgültig aufgehoben durch Kabinettsordre vom 4. 7. 1834 mit Bestimmung der Gebäude zum Altersheim für emeritierte Priester¹⁴.

d. Franziskaner-Kloster zu Wiedenbrück

Die verordnete Aufhebung, erwähnt in einem Schreiben des Präfecten des Fuldadepartements vom 24. 2. 1811 (Gen. Vik. Arch. 411 (blau) Bl. 132), ist nie durchgeführt worden; das Kloster, neu bestätigt durch Kabinettsordre vom 3. 8. 1825, besteht nach Schließung im Kulturkampf 1875—1887 heute noch¹⁵.

¹¹ Ein Exemplar im Stadtarchiv Paderborn.

¹² Vgl. Freisen, J., Landeshospital, Capucinessenkloster, Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern zu Paderborn (1902) 109, 116, 128.

¹³ Vgl. Richter, Übergang, Westf. Zs. 65 II 31.

¹⁴ Ebenda S. 30.

¹⁵ Ebenda S. 31.

Zur Angelegenheit der Aufhebung dieser Mendikantenklöster sei auf folgende Schriftstücke hingewiesen:

1. Der Minister des Innern Schuckmann schreibt am 3. 12. 1816 an Oberpräsident von Vincke:

„Des Königs Majestät hat durch Kabinettsbeschluß vom 9. August zu verordnen geruhet, daß die in den neu erworbenen Ländern noch bestehenden Stifter und Klöster, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme nötig machen, nicht zur Secularisation gezogen, vielmehr einstweilen fortbestehen sollen“.

2. Der Kultusminister von Altenstein schreibt über denselben Kabinettsbeschluß:

„Nachdem die Königliche Westfälische Regierung die besagten Anstalten (d. s. die noch bestehenden Mendikantenklöster) durch ein allgemeines Landesgesetz bereits eventualiter aufgehoben hatte, hat des Königs Majestät durch . . . allerhöchsten Kabinettsbeschluß vom 9. August 1816 deren allmähliches Einsterben zu verfügen geruht . . .“¹⁶

Aus all dem geht zur Genüge hervor, daß die am 1. 12. 1810 verfügte Aufhebung der Stifter und Klöster der Ausführung bedurfte und dort nicht wirksam geworden ist, wo die Ausführung unterblieb.

Eine „Verstaatlichung“ des Fonds „Universitätshaus“ wäre mit Berufung auf das Dekret vom 1. 12. 1810, wie gezeigt, nicht möglich gewesen. Von einem Versuch, eine solche Verstaatlichung durchzuführen, ist aber auch nie etwas bekannt geworden.

4. Die Klösteraufhebung von 1810 und der Reichsdeputationshauptschluß

Die Aufhebung der geistlichen Stiftungen im Jahre 1810 ist als Säkularisationsvorgang anzusehen. Auch der König von Westfalen verfuhr bei den einschlägigen Maßnahmen nach den Normen, wie sie durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 den deutschen Landesherren aufgegeben waren. Es kommen hier die Artikel 34—36 und 42 in Betracht. Die für Domstifte und für Unterrichtsanstalten verordneten Ausnahmen, wie sie das Dekret vom 1. 12. 1810 in Art. 1 u. 2. vorsieht, entsprechen den §§ 62, 63 RDHS. Durch den § 63 war „jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts“ gesichert, was zwar nur im Artikel 12 des Dekrets von 1808 niedergelegt, aber trotz Fehlens derartiger Bestimmungen im Dekret vom 1. 12. 1810 bei der Ausführung beachtet worden ist. So heißt es in der Bekanntmachung zum Verkauf des Klosters Holthausen und der anderen gleichzeitig verkauften Klöster:

¹⁶ Akten des Erzbischöfl. Generalvikariats zu Paderborn XVI, 1.

„Von dem Verkaufe sind ausgeschlossen:

- a. Das Patronatsrecht
- b. Die Kirchen und Kapellen nebst darin befindlichen Geräthen und Kostbarkeiten, imgleichen die Pfarr- und Schulgebäude“¹⁷.

Zwar hat man die Gaukirchpfarre und Busdorfpfarre in Paderborn zunächst unterdrücken wollen, aber dennoch endgültig beibehalten müssen¹⁸.

Es ergibt sich daraus, daß die Ausnahmebestimmung im Dekret vom 1. 12. 1810, die ausschließlich dem Unterricht gewidmete Stiftungen vor der Auflösung schützt, nicht so zu interpretieren ist, als ob Institute, die gleichzeitig auch der öffentlichen Seelsorge dienten, dadurch an dieser Schutzbestimmung keinen Anteil gehabt hätten. Das Gegenteil ist der Fall: Der Schutz des öffentlichen Kultus durch die Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses war so selbstverständlich, daß er auch ohne Erwähnung im Dekret durchgeführt wurde: Die bis dahin den Klöstern inkorporierten Pfarrkirchen gingen in den Besitz der betr. Pfarrgemeinden über, wobei der Staat Baulast und Kultuskosten und die Gehälter für die Pfarrgeistlichkeit und Küster als Universalsuccessor der aufgehobenen Institute in allen Fällen übernahm. Das erforderte eine Regelung durch den die Klöster aufhebenden Staat, deren Einzelbestimmungen jeweils aus den Aufhebungsakten bekannt sind.

Eine „Aufhebung“ der Stiftung Universitätshaus hätte eine Neuregelung der Pfarrverhältnisse der Marktkirchpfarre nötig gemacht, wie sie überall bei den anderen Säkularisierungen vorgenommen ist. Es ist aber nachweislich an den bestehenden Verhältnissen auch in bezug auf die Kirche nichts verhandelt worden.

5. Die Auswirkung der neuen Rechtslage auf die Dispositionen über Liegenschaften

Die durch die Unterstellung unter die Administration der geistlichen Güterverwaltung veränderte Rechtslage findet in Rechtsgeschäften dadurch ihren Ausdruck, daß nunmehr die Genehmigung des Inspektors der geistlichen Stiftungen hinzukommen muß¹⁹. Eine öffentliche Versteigerung von Liegenschaften des Hauses Büren wird am 15. Okt. 1810 vom (Syndikus des Univeristätshauses und des Hauses Büren) Anwalt Neukirch, „autorisiert durch die Generaldirektion der Kron- Domänen- Kapitalien und geistlichen Güterverwaltung“ angezeigt!²⁰

¹⁷ Paderborner Intelligenzblatt 1810 S. 795. Vgl. auch die Regelungen beim Verkauf der Klöster Gehrden, Willebadessen und Wormeln bei Richter, Übergang, Westf. Zs. 65 II 43 f., 47, 50 f.

¹⁸ Vgl. Richter, Übergang, Westf. Zs. 65 II 64.

¹⁹ Vgl. die Verpachtungsanzeigen von domkapitularischem Besitz im Intelligenzblatt 1810 S. 47 und 670 mit den Vermerken: „Eingesehen und genehmiget. Paderborn, den ... Der Inspecteur der geistlichen Stiftungen im Fulda-Departement. Kuhfus.“

²⁰ Paderborner Intelligenzblatt 1810 S. 699 f.

Bei den Rechtsakten des Universitätshauses fehlt die Genehmigung des Domäneninspektors bzw. die Autorisierung durch die geistliche Güterverwaltung. Die Verpachtung des dem Universitätshaus zu Paderborn gehörigen Zehnten in Wettelingen am 17. August 1810 wird vom Pastor der Altstadt Warburg F. J. Kohlschein vorgenommen als dem Mandatar des Universitätshauses²¹.

Bei einer Verhandlung vor dem Oberlandesgericht in Paderborn am 22. Okt. 1817 heißt es: „In dem heutigen Besitztittelberichtigungstermin erschien Herr Dr. Ignatius Neukirch namens des hiesigen Universitätshauses, legitimierte sich durch eine in Originali vorgezeigte Vollmacht, von der beglaubigte Abschrift zurückbehalten ist...“ Diese Vollmacht war vom Bischof Franz Egon am 24. März 1870 ausgestellt worden²². Derselbe Syndikus, der für Haus Büren die Autorisation durch die geistliche Güterverwaltung benötigt, handelt für das Paderborner Universitätshaus nach wie vor mit Autorisation des Bischofs. Eine Änderung der Rechtsverhältnisse ist also beim Paderborner Universitätshaus durch das Gesetz vom 1. 12. 1810, auch nach Ausweis des Wortlautes der Rechtsakte, nicht eingetreten.

²¹ Pad. Studienfonds, Akten V, 222. Der Pachtvertrag beginnt: „Im Jahre eintausendachthundertzehn den 17. August habe ich Unterschriebener als Mandatar des Universitätshauses Paderborn dem Herrn Conductor Finis zu Calenberg den dem Universitätshaus zu Paderborn in der Wettesinger Feldmark zugehörenden Zehntantheil für das laufende Jahr ein tausend achthundert zehn unter folgenden Bedingungen verpachtet: ... Calenberg, den 17ten August 1810. F. J. Kohlschein, Pastor der Altstadt Warburg als Mandatar des Universitätshauses zu Paderborn, Conductor Joh. Christoph Finis zu Calenberg meine eigenhändige Unterschrift.“

²² Grundbuchakten zu dem Hypothekenbuche des Oberlandesgerichts zu Paderborn betr. die Besitzungen des ehemaligen Jesuitenkollegs zu Paderborn, Vol. 1. Akt. Nr. 1379 Bd. 1123, Bl. 100.